

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-337581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-337581)

## Kriegstraung.

Leuchtende Maiensonne webt um die Kirche am Neckar. Letzter Maientag! Wie klarblau und strahlend der Himmel, wie maienfrisch und üppig die Natur, als ob alles eitel Schönheit, Lachen und Freude wäre in der Welt — und ist doch nichts als Unfriede und Kampf ringsum! Und viel herbes Leid. —

Die Kirchentür öffnet sich. Ein Paar schreitet zum Altar. Ein Krieger, der heimgekehrt war, um seine Ehe zu schließen und dann wieder hinauszuziehen in Kampf und Streit. Ein blondes Weib geht ihm zur Seite und die goldenen Maiensonnenstrahlen sind auf dem ganzen Weg durch die dämmrige Kirche ihr leuchtendes Gefolge. Ein schöneres Hochzeitsgeleite kann ich mir nicht denken.

Ich spiele den beiden auf der Orgel den Choral zum Eingang. Mächtig braust das Loblied durch die menschenleere Kirche. Drumten umsteht ein kleiner Kreis Menschen den Altar.

Der Pfarrer beginnt. Warum weinen die beiden jungen Mädchen in schwarzen Kleidern? Auch dem jungen Weib am Altar rinnen die Tränen über die Wangen. Ist der Maientag so voll tiefem Ernst? Wissen wir denn, was die Zukunft bringt? Kann es nicht Freude und Sieg und Rückkehr der Hinausgezogenen sein?

Warum weinen sie denn so? —

Der Pfarrer spricht ernste Worte vom „Leben im Herrn und Sterben im Herrn“ — ich sehe immer nur das kleine schwarze, silberumrandete Kreuz an, das die Brust des einfachen Feldsoldaten am Altar unten schmückt. Es redet von Taten, von Mut und Unerblichkeit und Selbsthingabe. Es hält eine stumme Predigt, die draußen auf der Straße beim Erblicken der vielen Eisernen Kreuze oft überhört wird. Die es mit Ehrfurcht betrachten, ahnen das Große, Ungeheure, Furchtbare, das der Träger des Ehrenzeichens sah, erlebte, überwand — und wie oft erlitt!

Was man aber oft sieht, wird zur Alltäglichkeit und man vergißt dann die hohe Bedeutung solcher Ehrenzeichen. Heute über tönt die stumme Sprache des kleinen Kreuzes die laute des Pfarrers. Tiefer Ernst

spricht aus den Zügen seines Trägers. Tiefer Ernst liegt über der jungen Frau an seiner Seite. Nicht Kranz noch Schleier schmücken sie. Für den äußeren Schmuck ist jetzt nicht die Zeit. Aber die Maiensonnenstrahlen weben ihr einen duftigen Schleier, wie keine Fürstin einen feineren tragen kann! Ob er wiederkehrt aus dem mörderischen Krieg, der Mann, den sie noch nicht besitzen darf, weil das Vaterland ihn braucht?

Ob er ihr für dieses Leben wiederkehrt? Sterben wir, so sterben wir dem Herrn!“

Ich kann es mir nicht versagen, mitten in die brausenden Orgelklänge, die ich dem Paar zum Abschied aus dem Gotteshaus nachsende, ein paar Töne aus dem bekanntesten aller Soldatenlieder einzuflechten — und die Orgel staunte gar nicht darüber, als ich leise Register zog und anstimmte: „In der Heimat, in der Heimat, da gibt's ein Wiedersehn!“ C. F. (Aus d. „Bad. Landesztg.“)

## Schwertweihe.

Von Gisela Luise Schember.\*)

Gott schuf das Schwert  
für euch, ihr Heldenkrieger,  
Gott schützt den Herd,  
bis heim ihr kehrt als Sieger.  
Gott will die Schlacht!  
schlägt zu, ihr deutschen Recken!  
Gott hält die Wacht:  
sein Schild wird euch bedecken.  
Was Gott erschuf,  
das wird er nicht zerbrechen!  
Hört ihr den Ruf?  
die Toten gilt's zu rächen!  
Gott also spricht:  
In Lüften, Meer und Feuer  
hält ich Gericht —  
stürmt vor! Der Sieg ist euer!

\*) Die Uraufführung von „Schwertweihe und Siegesruf“ (in Musik gesetzt für Orchester und Gesang von Joseph Hummel - Freiburg) fand am 4. April im Augsburger Stadttheater unter Leitung des Wiener Hofkapellmeisters Hugo Reichenberger statt. Den gesanglichen Teil hatte Kammer- sängerin Berta Morena-München übernommen. Nach den übereinstimmenden Berichten der Augsburger Presse war die Aufnahme eine begeisterte, so daß das Werk wiederholt werden mußte.

## Die Kriegsinvalidenfürsorge.

Von Ministerialrat Dr. Ritter.

Kein Krieg hat dem deutschen Volke so große Opfer an Leben und Blut gekostet, wie der gegenwärtige, in welchem es gegen eine Welt von Feinden für die höchsten Güter der Nation, ihr Leben und ihre Freiheit kämpft. Zu den Tausenden, die den Heldentod erleiden, kommen Tausende, die mit verstümmelten Gliedern oder mit schweren Leiden in geminderter Erwerbsfähigkeit in ihre Heimat zurückkehren. Ihnen gilt die Sorge des ganzen Volkes. Durch weitgehendste Heilbehandlung ist die Heeresverwaltung bestrebt, die Folgen der körperlichen Schäden auf das geringste Maß zurückzuführen und den Gesundheitszustand der Verletzten und Erkrankten nach Möglichkeit zu heben und zu häftigen; die moderne Technik schafft und erkümmert immer aufs Neue Apparate und künstliche Glieder, die selbst schwer Verwundete in Stand setzen, ihren früheren Beruf wieder auszuüben oder einen anderen Beruf zu ergreifen, der ihrem Leben einen lebenswerten Inhalt gibt. Wer bei Verteidigung des Reiches einen nicht behebbaren körperlichen Schaden erlitten hat, dem gewährt das Reich eine Rente, die ihn vor der Not des Daseins schützt. Aber damit ist die Dankeschuld gegen die Invaliden noch lange nicht erfüllt. Auch ihnen soll der sittliche Segen der Arbeit wieder zuteil werden; auch sie sollen nützliche Glieder unseres Volks- und Wirtschaftslebens bleiben, darin mitarbeiten und mitgenießen. Aufrecht wie er draußen im Felde gestanden, soll der Invalide auch weiter stehen im Leben und wacker und ehrenhaft die Kräfte verwerten, die ihm das Schicksal noch belassen hat. Den Invaliden zur Erreichung dieses Zieles durch Rat und Tat zu helfen, gehört zu den Aufgaben, die sich der badische Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge und die in allen Amtsstädten und einigen anderen Gemeinden gebildeten Bezirks- und Ortsausschüsse für Kriegsinvalidenfürsorge gestellt haben. Jeder Kriegsinvalide, der des Rates und der Hilfe bedarf, wende sich vertrauensvoll an diese Ausschüsse; ihre Beratungsstelle kann er bei jedem Bezirksamt erfahren. Die Ausschüsse werden ihn als hilfsbereite, treue Kameraden völlig uneigennützig in Berufsfragen beraten, ihm die Rückkehr in seinen früheren Beruf oder die Ausbildung für einen neuen erleichtern und ihm lohnende Beschäftigung zu vermitteln suchen. Auch in anderen wirtschaftlichen Sorgen werden sie ihm nach Kräften beistehen. Näheres über ihre Aufgaben und Ziele ist den vom Landesauschuß herausgegebenen „Richtlinien für die Kriegsinvalidenfürsorge im Großherzogtum Baden“ zu entnehmen.\*)

Um die Arbeits- und Lehrstellenvermittlung für Kriegsinvalide zu erleichtern, ist in jeder badischen Amtstadt ein „Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide“ (Bezirksarbeitsnachweis) und in Karlsruhe eine Zentralvermittlungsstelle mit der Bezeichnung „Badischer Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvalide“ errichtet worden. Die Arbeitgeber können ihre offenen Stellen, die Invaliden ihre Stellengefuche bei dem Landesarbeitsnachweis anmelden. Die Bezirksarbeitsnachweise haben aber ein berechtigtes Interesse daran, fortlaufend darüber unterrichtet zu sein, welche Stellen ihres Bezirks den Invaliden offen sind. Die badischen Arbeitgeber werden daher gebeten, die für Invaliden offenen Stellen regelmäßig bei dem für ihren Geschäftssitz zuständigen Bezirksarbeitsnachweis anzumelden. Invaliden, die sich im Großherzogtum aufhalten, sollen die Gesuche regelmäßig bei dem Arbeitsnachweis anbringen, in dessen Bezirk sie sich aufhalten; lediglich dann, wenn sie nur in einem bestimmten Amtsbezirk in Arbeit treten wollen, wird es zweckmäßiger sein, sich unmittelbar an den Arbeitsnachweis dieses Bezirks zu wenden.

Zur Anmeldung stellen die Arbeitsnachweise Anmeldekarten unentgeltlich zur Verfügung. Es empfiehlt sich, diese Karten zu benutzen oder bei der Anmeldung wenigstens die Angaben zu machen, die darin vorgesehen sind.

### Briefaufschriften:

„An den Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide  
in . . . . .“

und

„An den Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvalide  
in Karlsruhe, Zähringerstraße 100“  
genügen.

Die angemeldeten Stellen und Stellengefuche werden, wenn nötig, im „Badischen Stellenanzeiger für Kriegsinvalide“ unentgeltlich veröffentlicht werden. Der Stellenanzeiger, der auch andere für Kriegsinvaliden wichtige Nachrichten veröffentlicht, erscheint nach Bedarf und wird bis auf weiteres kostenlos geliefert. Anträge auf regelmäßige Zusendung sind an den Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvalide in Karlsruhe, Zähringerstraße 100, zu richten.

Wenn die angemeldete Stelle besetzt oder das Stellengesuch erledigt ist, so muß derjenige, der die Stelle oder das Gesuch zur Vermittlung angemeldet hat, hiervon umgehend den Arbeitsnachweis benachrichtigen, bei dem die Anmeldung erfolgt ist. Weist er, daß die Stelle oder das Gesuch im Stellenanzeiger veröffentlicht ist, so soll er auch den Landesarbeitsnachweis alsbald verständigen, damit die Erledigung in der nächsten Nummer des Anzeigers vermerkt werden kann.

Die Benützung der Einrichtungen der Arbeitsnachweise für Kriegsinvaliden ist völlig unentgeltlich; es werden hierfür weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

\*) Verlag der Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe. 30 3.

## Die badische Hilfstätigkeit für unsere Gefangenen im Feindesland.

Von Univers.-Prof. Dr. P a r t s c h, Freiburg, Breisgau.

Seit Kriegsbeginn haben sich Organisationen des Badischen Roten Kreuzes für die Hilfstätigkeit zugunsten unserer Gefangenen im Feindesland, wie für die Beratung der Familien, die Vermißte im Feindesland suchen, lebhaft interessiert. Ein Vertreter eines badischen Ortsausschusses war der erste deutsche Rotekreuzmann, den das Genfer Internationale Komitee als den ersten Vorboten einer Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz begrüßte. In Heidelberg und Freiburg, auch in Karlsruhe und Mannheim ist seit den ersten Kriegswochen die Suche nach unseren Vermißten im Feindesland, die Unterstützung für die gefangenen Badener in die Wege geleitet worden. Und in Baden sind schon in den ersten Kriegsmonaten die Versuche gemacht worden, planmäßig das Los unserer Gefangenen zu erleichtern, Behörden des Auslandes auf begründete Beschwerden aufmerksam zu machen und der deutschen Liebestätigkeit für unsere Gefangenen eine gesicherte Grundlage durch Nachweis von Bedürfnissen zu verschaffen, die Befriedigung fordern.

Mit Verzicht auf ein besonderes Hervortreten in der Öffentlichkeit und besondere öffentliche Sammlungen hat das Badische Rote Kreuz in den verschiedenen Ausschüssen die wichtigsten Methoden der Vermißtensnachforschung erprobt, hat die Wege ins feindliche Ausland gefunden, auf denen wir schnell die Nachrichten besorgen können, die der Feind selbst über die Gefangenen hat. In Heidelberg ist eine der ersten deutschen Organisationen für die planmäßige Versorgung unserer Gefangenen mit Liebesgabenpaketen, die an den Einzelnen adressiert sind, von einer lebensklugen Frau geschaffen worden, und die Pakete an einzelne Gefangene von den badischen Stellen in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg haben bis an den Rand der Wüste und bis in die Lager der Normandie und Bretagne Zeichen treuen Gedenkens und manchen nützlichen Gegenstand unseren Braven zugetragen, die nicht minder ehrenvoll fochten, weil sie in Feindeshand fielen. Von den Militärbehörden verständnisvoll gefördert, von der badischen Verwaltung unterstützt, hat der Lan-

desverein vom Roten Kreuz allmählich für eine gründliche Organisation, die das ganze Land umfaßt, gesorgt, damit auch die Frau im entlegenen Schwarzwaldtal, die vergebens auf Kunde von ihrem Mann harret, die menschenmögliche Gewißheit über sein Schicksal erhalte.

Baden ist der erste deutsche Staat, der es begriffen hat, daß die Sorge für die Kriegsgefangenen und die Nachforschung nach den zahlreichen Vermißten nicht nur den Militärbehörden und der privaten Tätigkeit obliegen darf, sondern eine Aufgabe der deutschen Staaten ist. Dank einer Anordnung des Großh. Ministeriums des Innern erhält die Auskunftszentrale des Badischen Landesvereins für die Gefangenenfürsorge in Freiburg, Bertholdstr. 14, jetzt aus dem ganzen Lande die Meldungen über die bekannten Kriegsgefangenen. Sie leitet die Nachforschungen nach Frankreich und in die anderen kriegführenden Länder, hat einen telegraphischen Ermittlungsdienst und treibt die Gefangenenfürsorge im weitesten Maßstab, indem außer den Einzelsendungen auch große Sammel sendungen für Hunderte deutscher Kriegsgefangener aus den Depots des Roten Kreuzes in den größeren Städten des Landes abgehen.

Es sind in den letzten Wochen größere Mittel aufgewendet worden, um jeden bedürftigen Mann zu versorgen. Heidelberg konnte vor kurzem mitteilen, daß der Bezirksausschuß bezw. die Heidelberger Hilfe für Kriegsgefangene Deutsche 1155.54 M. für die Versorgung der Kriegsgefangenen zur Verfügung hatte. Aus Karlsruhe, aus Mannheim, aus Freiburg sind ziemlich beträchtliche Summen in den letzten Wochen für unsere Gefangenen hinausgewandert. Diese Versorgung mit Geld wird nach den Erfahrungen, welche wir in den letzten Wochen gemacht haben, wie nach den Aussagen der Leute, die als Schwerverwundete oder Sanitätsmannschaften aus den französischen Gefangenenlagern heimgekommen sind, immer wichtiger werden, da in entlegene Lager nach Nordafrika die Pakete schlechter denn je ankommen und andererseits die Verteilung unserer Gefangenen auf zahlreiche Arbeits-

fomma  
ten im  
Gefang  
überall  
dürfnis  
befriedi  
geffen  
Wäsch  
dungsst  
Gefang  
und au  
lich ger  
waren  
sind wi  
Vor de  
in den  
feten v  
Familie  
Bedürfn  
beschäm  
lichen  
Badener  
Baden  
daß an  
Kreisen  
teilung  
fangene  
forgen  
Kreuzes  
Mitteln  
nationa  
nicht vo  
individu  
zelnem  
sittlichen  
Die K  
desverei  
allen ei  
lands.  
minister  
lebt in  
tätigke  
desstaat  
großart  
Liebest  
derin.  
gemeinf  
vom Ro  
gefangen  
(Kirche  
Zusamm  
den Zw  
liche) Au  
eine do  
ausländ  
1917

sland.

hlich für  
as ganze  
ie Frau  
e verge  
arrt, die  
n Schick-t, der es  
Kriegs-  
nach den  
en Will-  
igkeit ob-  
ber deut-  
ordnung  
en erhält  
en Lan-  
orge in  
aus dem  
die be-  
eitet die  
d in die  
at einen  
d treibt  
en Maß-  
ir Hun-  
aus den  
größerengrößere  
eden be-  
eidelberg  
der Be-  
er Hilfe  
5.54 M.  
angenen  
uhe, aus  
nlich be-  
Wochen  
wandert.  
nach den  
ten Wo-  
lusjagen  
ete oder  
zöfischen  
ind, im-  
e Lager  
er denn  
erteilung  
Arbeits-

kommandos eine Postzustellung von Paketen immer schwieriger macht, während die Gefangenen in den Arbeitskommandos fast überall Gelegenheit haben, ihre kleinen Bedürfnisse auf dem Gang zur Arbeitsstelle zu befriedigen. Daneben darf aber nicht vergessen werden, daß unsere Leute drüben Wäsche, Strümpfe und Stiefel, sowie Kleidungsstücke brauchen, daß bei der dünnen Gefangenenkost besonders in Südfrankreich und auf Korsika die Gefangenen gesundheitlich geradezu darauf angewiesen sind, Geware zu erhalten. In dieser Beziehung sind wir privatim auf dem Posten gewesen. Von den gemeldeten Gefangenen sind 300 in den letzten anderthalb Monaten mit Paketen versorgt worden. Zahlreiche deutsche Familien haben sich gemeldet, um für die Bedürftigen mitzuhelfen. Es ist für Baden beschämend, daß die Mehrzahl dieser freundlichen Patrone, die sich der gefangenen Badener in Frankreich annehmen, nicht aus Baden sind. Es ist dringend zu wünschen, daß aus allen badischen Städten aus den Kreisen der Gebildeten die Bitte um Mitteilung einiger Adressen bedürftiger Gefangenen an die Badische Gefangenensfürsorge geht. Denn die Fürsorge des Roten Kreuzes kann, so stark sie auch aus eigenen Mitteln arbeitet, bei einer so bedeutenden nationalen Aufgabe nicht genügen. Es sollte nicht vergessen werden, daß die persönliche individuelle Beschäftigung mit einem einzelnen Gefangenen einen ganz besonderen sittlichen und nationalen Wert hat.

Die badische Gefangenensfürsorge des Landesvereins arbeitet dabei in Fühlung mit allen einschlägigen Organisationen Deutschlands. Ihre Ergebnisse werden dem Kriegsministerium zur Verfügung gestellt. Sie lebt in enger Fühlung mit der Fürsorge-tätigkeit in den anderen süddeutschen Bundesstaaten, sie arbeitet zusammen mit den großartigen Organisationen konfessioneller Liebestätigkeit in den verschiedenen Ländern. In jüngster Zeit ist auch eine Arbeitsgemeinschaft des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz mit der Hilfe für Kriegs-gefangene Deutsche in Frankfurt a. M. (Kirchnerstraße 2) zustande gekommen. Die Zusammenarbeit mit Frankfurt hat einmal den Zweck, gewisse Anfragen an das feindliche Ausland derart zu zentralisieren, daß eine doppelte Belastung insbesondere der ausländischen Behörden vermieden wird.

Denn heute suchen in Deutschland meistens 5 oder 6 verschiedene Auskunftsstellen nach demselben Manne. Es ist andererseits von Bedeutung, daß unser badisches Fürsorgewesen für die Gefangenen auch von den großen Erfahrungen Kenntnis hat, die in anderen Teilen Deutschlands gemacht sind. Für das große Publikum hat diese Arbeitsgemeinschaft insofern Interesse, als es sich nur an die badische Gefangenensfürsorge des Landesvereins vom Roten Kreuz zu wenden braucht, damit auch die Frankfurter Organisation sich für die Nachforschung interessiert.

Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz hat es dabei verstanden, auch die Fürsorge für die in Baden gefangenen Feinde nicht zu vergessen. Was in dieser Beziehung geschehen ist, braucht das Urteil der Leute nicht zu scheuen, die uns im feindlichen und neutralen Ausland „Barbaren“ schelten.

oo

### Deutschlands Königsritt.

(Zu Bismarcks 100. Geburtstag.)

Es zahlt der Hochgedanken Gotteskraft  
Nicht Zins dem Tode und nicht Zoll der Zeit;  
Wer Großes wirkt und wer Gewalt'ges schafft,  
Desh' Hoffen härtet sich zur Wirklichkeit.

Als du Germania mit Schwert und Schild  
Begabtest, und aufs Ross erhobst, die stand,  
Da sprachst Du also: Reite, Heidenbild,  
Den Königsritt durchs angestammte Land!  
Geruhig auf des Renners Widerritt  
Zag Deutschlands herrlichbegabte Lenkerfaust —  
Bis haferfüllte Lücke, Trug und List  
Die Wege sperren. Zählings niederfaust  
Ein Weitschensschlag. Und mit verhängtem Bügel  
Hebt sich die Reiterin hoch auf im Bügel,  
Und nimmt im Sprung was hindert und was hält.  
Ihr Königsritt geht nun mehr um die  
Welt!

Gewalt'ger Mann! Dein Scherange sah  
Dies Schauspiel schon, als es Dein Wunsch geglaubt!  
Der deutsche Weltmachtsbau, der Deinem Haupt  
Entsprang, steht greifbar festgefügt nun da.  
Germania reitet — reitet. Wegbegleiter  
Zum Ziel sind Deiner Riesenplane Schar;  
Sendbote Deines Willens, schwebt der Nar  
Zu Häupten Deutschlands: Stürme weiter — weiter!

Wer Großes wirkt und wer Gewalt'ges schafft,  
Desh' Hoffen härtet sich zur Wirklichkeit:  
Es zahlt der Hochgedanken Gotteskraft  
Nicht Zins dem Tode und nicht Zoll der Zeit.

Biska Luise Schember.

oo

Der Inhalt des Kalenders ist durch das stellvertretende General-Kommando des XIV. Armeekorps geprüft und genehmigt.

## Die Versorgung der Kriegsbeschädigten.

Von Dr. Angelika Siquet.

Die Versorgung der kriegsbeschädigten Unteroffiziere und Gemeinen beruht auf dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 und dem Hinterbliebenenversorgungsgesetz vom 17. Mai 1907.

Außer diesen für alle Kriegsteilnehmer geltenden Gesetzen enthalten die Reichsversicherungsordnung sowie das Angestelltenversicherungsgesetz Bestimmungen, durch welche ein Erbschaftsanspruch für Kriegsbeschädigte begründet wird.

Der Anspruch auf Rente steht den der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen angehörenden Personen des Militärstandes, welche infolge einer Kriegsdienstbeschädigung in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, zu. Als Unteroffiziere rechnen alle Unteroffiziere vom Feldwebel abwärts, als Gemeine auch die Einjährig-Freiwilligen, sowie die überzähligen Unteroffiziere. — Feldwebelleutnants sind Offiziere und erhalten wie diese eine Pension nach den Bestimmungen des Offizier-Pensionsgesetzes vom 31. Mai 1906.

Wir unterscheiden einmal Versorgung der Kriegsteilnehmer selbst, sofern sie an ihrer Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit Schaden erlitten, sodann Versorgung der Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen.

### Versorgung des Kriegsteilnehmers selbst.

Als Kriegsteilnehmer wird angesehen, wer im Dienst vor dem Feind oder bei einem Anlaß, der mit diesem Dienst zusammenhängt, eine Dienstbeschädigung erlitten hat, aus deren Folgen eine Versorgung abgeleitet werden kann.

Für kriegsbeschädigte Kriegsteilnehmer sind vorgesehen:

#### I. Erwerbsunfähigkeitsrente.

Sie beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit jährlich für Feldwebel 900 *M.*, Sergeanten 720 *M.*, Unteroffiziere 600 *M.*, Gemeine 540 *M.* Um einen Anspruch auf Rente zu begründen, braucht nicht völlige Erwerbsunfähigkeit eingetreten zu sein. Es genügt, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung um mindestens 10 % gemindert ist. Bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit beträgt die Rente nur einen Teil der Vollrente und zwar soviel Hundertstel der Vollrente als dem Maße der Erwerbsunfähigkeit entspricht, sodas ein Kriegsteilnehmer, dessen Erwerbsfähigkeit nur um die Hälfte gemindert ist, auch nur die Hälfte der Vollrente bezieht.

Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. So wird die Rente, die wegen einer Fußverletzung zuerkannt wird, verschieden hoch bemessen sein bei einem Ausläufer und bei einem Schreiber oder Schneider, da ersterer in der Ausübung seines Berufes stark behindert ist, während die Verletzung auf die Berufstätigkeit der beiden anderen ohne nennenswerten Einfluß ist.

#### II. Verstümmelungszulage:

Sie wird gewährt für die Dauer einer schweren Gesundheitschädigung infolge einer der nachstehenden Beschädigungen und zwar:

Bei Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren in Höhe von monatlich je 27 *M.*, oder bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich je 54 *M.* Die Verstümmelungszulage kann auch gewährt werden bei einer schweren Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, das sie dem Verlust des Gliedes gleich zu achten ist, oder bei Erblindung eines Auges, wenn das andere Auge nicht völlig gebrauchsfähig ist, oder bei sonstigen schweren Gesundheitsstörungen, wenn durch sie fremde Pflege und Wartung nötig wird. Wird durch eine der angeführten Gesundheitschädigungen schweres Siedtum verursacht in dem Grade, das der Verletzte dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsstörung in Geisteskrankheit, so kann die einfache Verstümmelungszulage von 27 *M.* bis zum Betrage von 54 *M.* monatlich erhöht werden. Verlust eines Fingers, der Zehen oder eines Auges, wenn das andere Auge nicht mindestens die Hälfte seines Sehvermögens eingebüßt hat, begründet keinen Anspruch auf Verstümmelungszulage.

Verstümmelungszulage wird neben der Erwerbsunfähigkeitsrente bezahlt. Sie kann mehrfach gewährt werden, sodas z. B. bei Verlust eines Beines und eines Armes oder bei Verlust beider Arme oder beider Beine je 2 mal 27 *M.* = 54 *M.* monatlich gewährt wird neben der vollen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeitsrente.

#### III. Kriegszulage:

Sie wird gewährt allen Unteroffizieren und Gemeinen, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert ist. Sie beträgt 15 *M.* monatlich und wird an Unteroffiziere und Gemeine in gleicher Höhe bezahlt. Die Kriegszulage wird in jeder Lebenslage neben jedem Zivildienstentfemmen und jeder Zivildienstpension gewährt.

Verliert ein Kriegsteilnehmer infolge einer Kriegsverletzung z. B. ein Bein, so erhält er einmal eine Erwerbsunfähigkeitsrente, deren Höhe sich nach der Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit richtet, außerdem an Zulagen die Verstümmelungszulage in Höhe von 27 *M.* und die Kriegszulage von 15 *M.* monatlich. Verliert derselbe durch diese Kriegsdienstbeschädigung auch noch das zweite Bein oder einen Arm usw., so erhöhen sich seine Zulagen auf  $2 \times 27 \text{ M.} + 15 \text{ M.} = 69 \text{ M.}$  monatlich.

Das Recht auf Rente und Rentenzuschüsse (nicht aber auf die Kriegszulage) ruht:

a. Solange der Berechtigte sich in einem Invalideninstitut oder in einer militärischen Krankenheil- oder Pflegeanstalt befindet. Hierbei ist derjenige Rentenberechtigten, welche die Ernährer von Familien sind, die Rente je nach Bedürfnis ganz oder teilweise zur Beistellung des Unterhalts ihrer Familien zu gewähren.

b. Während der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst und zwar: ruhen einmal alle weniger als 21 % der Vollrente betragenden zuerkannten

ten Rententeile, dann alle 60 % der Vollrente übersteigenden Rententeile.

Zu z. B. ein Rentenempfänger freiwillig noch Kriegsdienste, so ruht seine Rente; er erhält dagegen die Gebühren, die ihm für die Ausübung seines Dienstes zustehen. Sind diese Gebühren jedoch geringer als seine Rente, so verbleibt ihm die Rente. —

Bei Verwendung in Privatdiensten ruht die Rente nicht. Als Privatdienst ist z. B. auch anzusehen der Dienst bei privaten Banken, Versicherungsgesellschaften und dergl.

Ein Soldat, welchem eine Rente von 30 % zuerkannt worden war, erhält z. B. eine Stelle als unterer oder mittlerer Staatsbeamter. Nach b ruhen 20 % seiner Rente, sodaß er neben seinem Gehalt aus der Ziviltätigkeit nur noch 10 % der Vollrente, also 54 M. jährlich bezieht (abgesehen von der Kriegszulage).

Findet ein Kriegsteilnehmer, dem aus seiner Kriegsverletzung mehr als 60 % der Vollrente zuerkannt waren, im Zivildienst Verwendung, so ruhen einmal alle über 60 % betragenden Rententeile, sodann gemäß b die unter 20 % betragenden Rententeile, so daß er bestenfalls neben seinem Zivildienst-Einkommen noch 40 % der Vollrente beziehen kann.

c. Neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension insoweit, als Zivilpension und Renten zusammen den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Höchstpensionsbetrag oder, wenn es für den Pensionär günstiger ist, soviel als die tatsächlich erdiente Zivilpension und die nach a und b nicht ruhenden Rententeile zusammen den Betrag von 2000 M. übersteigen.

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebühnrisse erlischt mit dem Wiedereintritt in den aktiven Militärdienst, und durch rechtskräftige Beurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder Verrats militärischer Geheimnisse.

Verstümmelungs- und Kriegszulage bleiben bei der Veranlagung zu Steuer und anderen öffentlichen Abgaben aller Art außer Ansatz. Versorgungsgebühnrisse sind der Pfändung nicht unterworfen.

Da nun ein großer Teil der der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen angehörenden Personen zufolge ihres im Zivilleben ausgeübten Berufes den Bestimmungen der Reichsversicherungsbauordnung unterworfen sind, so stehen solchen Kriegsbeschädigten außer der den Kriegsteilnehmern von militärischer Seite gewährten Versorgung noch zu:

1. Krankengeld, sofern sie Mitglied einer Krankenkasse waren und infolge Krankheit oder Verwundung arbeitsunfähig sind. Das Krankengeld wird gewährt in Höhe des halben Grundlohnes für jeden Arbeitstag und zwar vom vierten Krankheitstag an bis spätestens zum Ablauf der 26. Woche.

2. Invalidenrente, wenn sie dauernde Invalidität nachweisen und die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt haben.

Dauernde Invalidität ist vorhanden, wenn vom ärztlichen Standpunkt aus die Hoffnung geschwunden ist, daß die auf weniger als ein Drittel herabgesetzte Erwerbsfähigkeit des Betroffenen sich

in absehbarer Zeit dauernd beseitigen oder erheblich bessern lassen könne. Die Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als ein Drittel ist anzunehmen, wenn der Versicherte durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, außer Stande ist, ein Drittel des für seinen Wohnort in Betracht kommenden Verdienstes gesunder Personen seiner Berufsart auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erwerben. Die Wartezeit beträgt für Zwangsversicherte und solche freiwillig Versicherte, welche mindestens 100 Pflichtbeiträge geleistet haben, 200 Wochen, für die übrigen 500 Beitragswochen. Die Zeit militärischer Dienstleistung wird hierbei so berechnet, als ob der Versicherte Marken der 2. Lohnklasse gelebt hätte.

Die Höhe der gewährten Invalidenrente richtet sich nach der Höhe und Zahl der gelebten Beitragsmarken und der Zahl der gelebten Zusatzmarken. Die Invalidenrente besteht aus dem Reichszuschuß, dem sog. Grundbetrag und den Steigerungszuflüssen. Der Reichszuschuß beträgt für jede Rente jährlich 50 M. Der Grundbetrag wird berechnet aus den 500 höchsten gelebten Beitragsmarken. Da aber bereits nach 200 Wochen ein Rentenanspruch bestehen kann, so werden für die an 500 fehlenden Beitragsmarken solche der ersten Lohnklasse in Ansatz gebracht. Es werden als Grundbetrag berechnet für jede Marke der 1. Klasse 12, der 2. 14, der 3. 16, der 4. 18 und der 5. 20 S.

Die Steigerungszuflüsse betragen für jede gelebte Marke je nach Klasse 3, 6, 8, 10 oder 12 S; sie werden nur für solche Marken, die tatsächlich gelebt sind, angerechnet.

Da, wie bereits angeführt, die Invalidenrente schon nach Ablauf von 200 Beitragswochen gewährt werden kann, ihrer Höhe aber mindestens 500 Beitragswochen zu Grunde gelegt werden (für die fehlenden Marken werden solche der ersten Lohnklasse angelegt), so beträgt die Rente im ungünstigsten Fall 116 M. jährlich und zwar bestehen diese 116 M. aus:

- dem Reichszuschuß von 50 M.;
- dem Grundbetrag in Höhe von M.: 500 mal 12 S = 60 M.;
- den Steigerungszuflüssen im Betrag von M.: 200 mal 3 S = 6 M.

Es wird als ungünstigster Fall angenommen der Fall, in dem die Invalidität bereits nach Ablauf von 200 Beitragswochen eintritt, und während dieser Zeit nur Marken der ersten Lohnklasse gelebt wurden.

Hat der Rentenempfänger Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich seine Rente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel bis zur höchsten Höhe des anderthalbfachen Betrags seiner Rente.

Ein Arbeiter, der z. B. 100 Beiträge nach der Lohnklasse III, 200 in der IV. und 150 in der V. Lohnklasse gelebt hat, außerdem bereits 50 Wochen Militärdienst geleistet hat, erhält an Rente:

- den Reichszuschuß mit 50 M.;
- den Grundbetrag, betragend
 

100 mal 16 S	= 16.— M
200 mal 18 S	= 36.— M
150 mal 20 S	= 30.— M

 (Militärdienstzeit, gleich Zeit in II. Lohnklasse)
 

50 mal 14 S	= 7.— M
-------------	---------

## c. die Steigerungsfälle betragen

100 mal 8 §	= 8.— M
200 mal 10 §	= 20.— M
150 mal 12 §	= 18.— M
50 mal 6 §	= 3.— M

188.— M

Für jedes seiner Kinder unter 15 Jahren stehen ihm 1 Zehntel seiner Rente, also 18.80 M zu, sodas ein Familienvater mit 4 noch nicht 15 Jahre alten Kindern neben seiner militärischen Rente und Rentenzuschüssen eine Invalidenrente von 263.20 M bezieht.

Die geklebten Zusatzmarken in Höhe von je 1 M erhöhen die Rente und zwar um so viel mal 2 § jährlich, als bei Eintritt der Invalidität Jahre seit Verwendung der Marke vergangen sind, so daß für eine Marke, die vor 25 Jahren geklebt wurde, bei Eintritt der Invalidität  $25 \times 2 = 50$  § Rente gewährt wird.

Für die der Angestellten-Versicherung unterstellten Kriegsteilnehmer kommt die Gewährung einer Rente aus dem Angestelltenversicherungsgesetz noch nicht in Frage, da die Wartezeit 120 Beitragsmonate beträgt, und das Gesetz erst 4 Jahre in Kraft ist.

Nur für den Fall, daß ein der Angestellten-Versicherung unterstehender Kriegsteilnehmer erst in späteren Jahren, wenn die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt ist, an den Folgen einer Kriegsverletzung berufsunfähig wird, steht ihm die Gewährung einer Rente zu und zwar erhält er als jährliches Ruhegeld ein Viertel der im Laufe der 120 ersten Beitragsmonate entrichteten Beiträge und ein Achtel für die über 120 Beitragsmonate hinausgehenden Beiträge.

### Die Hinterbliebenenversorgung.

Die Hinterbliebenen derjenigen Heeresangehörigen, welche im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben sind, oder eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben, an deren Folgen sie gestorben sind, haben Anspruch auf Versorgung. Es stehen ihnen zu:

1. Die **Snadengebühren**, und zwar erhalten die Witwen, die ehelichen oder legitimirten Abkömmlinge für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate die Versorgungs-Gebühren, welche dem Verstorbenen nach dem Mannschäftsversorgungsgesetz zu zahlen gewesen wären.

2. **Kriegsversorgung** steht den Hinterbliebenen aller zum Feldheer gehörigen Militärpersonen der Unterlassen mit Einschluß der auf dem Kriegsschauplatz verwendeten Personen der freiwilligen Krankenpflege zu. Ist der Tod durch eine Kriegsverwundung verursacht, so ist es ohne Verlang, wann der Tod eingetreten ist; dagegen steht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente beim Tode eines Kriegsteilnehmers, welcher infolge einer sonstigen Kriegsbeschädigung gestorben ist, nur zu, wenn der Tod vor Ablauf von 10 Jahren nach Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendet wurde, bezw. nach Friedensschluß eingetreten ist.

Die Höhe der Kriegsversorgung für die Hinterbliebenen ist verschieden, je nachdem ihnen allgemeine Versorgung zusteht oder nicht. Als allgemeine Versorgung sind solche Ansprüche zu ver-

stehen, die den Hinterbliebenen gegen eine Militär- oder Zivilbehörde unabhängig von der Kriegsversorgung zusteht, z. B. aus der Anstellung des Verstorbenen im Dienste des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Gemeindeverbandes; die Versorgung aus einem eigenen Geschäft, aus Vermögen, einer Versicherung fällt nicht unter die allgemeine Versorgung im Sinne des Gesetzes. Auch die durch die Reichsversicherungsordnung begründete Hinterbliebenenversorgung fällt nicht unter den Begriff der allgemeinen Versorgung.

Die **Kriegsversorgung** sieht vor:

a. **Witwenrente**, sie beträgt:

1. Wenn die allgemeine Versorgung zusteht:

Für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels, Zugführers der freiwilligen Krankenpflege 300 M jährlich.

Für die Witwe eines Sergeanten, eines Unteroffiziers, eines Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege 200 M jährlich.

Für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeder Person der freiwilligen Kriegskrankenpflege ohne höheren Rang 100 M jährlich.

2. Wenn die allgemeine Versorgung nicht zusteht:

Für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels, Zugführers der freiwilligen Krankenpflege 600 M.

Für die Witwe eines Sergeanten, eines Unteroffiziers, eines Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege 500 M.

Für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeder Person der freiwilligen Kriegskrankenpflege ohne höheren Rang 400 M.

Ein Anspruch auf Kriegswitwengeld steht der Witwe nicht zu, wenn die Ehe erst nach Ablauf von 15 Jahren nach dem Friedensschluß, oder wenn die Ehe innerhalb 3 Monate vor dem Ableben des Ehegatten und nach Friedensschluß geschlossen wurde und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgte, die Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

b. **Kriegswaifengeld**, es beträgt:

1. Wenn die allgemeine Versorgung zusteht:

Für jedes vaterlose Kind einer Militärperson der Unterklasse oder eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege 108 M jährlich.

Für jedes elternlose Kind dieser Personen 140 M jährlich.

2. Wenn die allgemeine Versorgung nicht zusteht:

Für jedes vaterlose Kind dieser Personen 158 M jährlich.

Für jedes elternlose Kind dieser Personen 240 M jährlich.

Das Kriegswaifengeld wird allen Kindern der Militärpersonen der Unterlassen ohne Rücksicht auf deren Stand in gleicher Höhe ausbezahlt. Den elternlosen Kindern sind diejenigen gleichgestellt, deren Mutter zur Zeit des Todes des Vaters nicht zum Bezug des Kriegswitwengeldes berechtigt war. Das Recht auf Kriegsversorgung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der hierzu Berechtigte stirbt oder sich verheiratet, außerdem für jedes Waife mit Ablauf des Monats, in dem sie das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Hinter  
Unterlass  
Kriegsve  
aufsteige  
oder in  
eder Ha  
an dere  
diesen W  
währt w  
in das  
demselbe  
lehten S  
weise be  
jährlich  
vater, je  
Die V  
der Ne  
stellt fin  
Kriegste  
Kriegsve  
gnar, te  
Witwe  
wenge  
Vorauß  
Waifern  
schrieben  
validenr  
Wit  
Kriegste  
ist. Sie  
Stande  
und Fä  
Berücht  
Lebensst  
tel desse  
gesunde  
ihre Ar  
rente be  
jährlich  
betrags  
rente, w  
bezog od  
Die V  
der Wie  
Wit  
der Reich  
selbst zu  
validenr  
bene V  
we ist i  
der zwi  
rente an  
Wai  
des 15.  
zusammen  
jährlich,  
validenr  
beträge  
sen vor  
dem fe  
Grundb  
rente de  
neben d  
lich noch  
des Gru

**c. Kriegselterngeld:**

Hinterläßt ein Kriegsteilnehmer, welcher der Unterklasse der Militärpersonen oder den auf dem Kriegsschauplatz verwendeten Personen der freiwilligen Krankenpflege angehört, Hinterbliebene aufsteigender Linie, und ist er im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben, oder hat er eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung, an deren Folgen er gestorben ist, erlitten, so kann diesen Hinterbliebenen ein Kriegselterngeld gewährt werden, sofern der Verstorbene vor Eintritt in das Feldheer oder nach seiner Entlassung aus demselben zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit den Unterhalt ganz oder teilweise bestritten hat. Das Kriegselterngeld beträgt jährlich für den Vater, die Mutter, jeden Großvater, jede Großmutter höchstens 250 M jährlich.

Die Angehörigen der Kriegsteilnehmer, welche der Reichsversicherungsbildungsordnung unterstellt sind, erhalten im Falle des Ablebens des Kriegsteilnehmers eine Versorgung, die neben der Kriegsversorgung zur Auszahlung kommt, und zwar, kennt die Reichsversicherungsbildungsordnung eine Witwen- und Waisenrente, ein Wittwengeld und eine Waisenaussteuer. Voraussetzung für den Anspruch auf Witwen- und Waisenrente ist, daß der Verstorbene die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt hat oder bereits Invalidenrentenempfänger war.

Witwenrente erhält die Witwe eines Kriegsteilnehmers nur, wenn sie dauernd invalide ist. Sie gilt als invalide, wenn sie nicht mehr im Stande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art in der Gegend durch ihre Arbeit zu verdienen pflegen. Die Witwenrente beträgt einmal den festen Reichszuschuß von jährlich 50 M, sodann drei Zehntel des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidenrente, welche der Versicherte zur Zeit seines Todes bezog oder im Falle der Invalidität bezogen hätte. Die Witwenrente fällt weg mit dem Zeitpunkt der Wiederverheiratung.

Wittwengeld. Es ist eine einmalige Leistung der Reichsversicherungsbildungsanstalt für die Witwe, welche selbst zur Zeit des Todes ihres Mannes der Invalidenversicherung angehört und die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt hatte. Invalidität der Witwe ist nicht vorgeschrieben. Als Wittwengeld wird der zwölfwache Betrag der monatlichen Witwenrente ausbezahlt.

Waisenrente. Sie wird bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ausbezahlt. Sie setzt sich zusammen aus dem festen Reichszuschuß von 25 M jährlich, sowie aus drei Zwanzigstel der für die Invalidenrente des Verstorbenen maßgebenden Grundbeträge und Steigerungssätze. Sind mehrere Waisen vorhanden, so erhält nur die erste Waise außer dem festen Reichszuschuß drei Zwanzigstel der Grundbeträge und Steigerungssätze der Invalidenrente des Vaters. Die weiteren Kinder erhalten neben dem festen Reichszuschuß von je 25 M jährlich noch ein Vierzigstel der Steigerungssätze und des Grundbetrages.

**Waisenaussteuer.** Sie ist eine einmalige Leistung. Sie wird nur dann gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit zur Erlangung einer Invalidenrente erfüllt hatte, oder bereits Rente bezog und die Mutter zur Zeit der Fälligkeit der Bezüge selbst die vorgeschriebene Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt hat. Sie beträgt das Achtfache der monatlichen Waisenrente. Die Waisenaussteuer wird am Tage der Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes fällig.

Stirbt z. B. ein Gemeiner, der der Invalidenversicherung unterstellt war und, wie auf S. 95-96 angeführt, 100 Beiträge der 3. Lohnklasse, 200 Beiträge der 4. Lohnklasse und 150 der 5. Lohnklasse geleistet hatte, und außerdem 50 Wochen Militärdienst getan hatte, und hinterläßt er Frau und ein Kind von noch nicht 15 Jahren, so stehen diesen folgende Renten zu:

1. Der Witwe, falls diese nicht selbst in der Invalidenversicherung war und nicht selbst invalide ist, nur das Kriegswittwengeld von 400 M jährlich.
2. Dem Kind:
 

a. Kriegsversorgung im Betrage von	168.— M
b. Waisenrente, bestehend aus:	
Reichszuschuß	25.— "
$\frac{1}{20}$ des Grundbetrags zur Invalidenrente des Vaters von 16+36+30+7 = 89	13.35 "
$\frac{1}{20}$ der Steigerungssätze der väterlichen Invalidenrente in Höhe von 8+20+18+3 = 49	7.35 "
	213.70 M

**Gegen Frankreich und Albion.** Von A. Fendrich. Mit Titel und Kopfleisten nach Zeichnungen von Willy Pland, 3 Ubersichtskarten und mehreren Kartenskizzen im Text. (Bücher der Zeit.) 1.—5. Tausend. Franck'sche Verlagshandlung, Stuttgart. Geh. 1.80 M, gebd. 2.80 M.

„Unser Erzfeind ist Albion, das perfide“ — so schreibt Anton Fendrich in seinem Kriegsbuch „Gegen Frankreich und Albion“, das entschieden mit zu den besten gehört von der Kriegsliteratur, die jetzt den Büchermarkt in großen Massen überschwemmt. Das Buch ist in der Franck'schen Verlagshandlung in Stuttgart erschienen. Fendrich gehört zu den geistreichsten Schriftstellern Süddeutschlands. Eigenartig im Stil, gewandt in der schriftstellerischen Form, dabei sachlich und natürlich in der Auffassungsgabe, führt Fendrich in seinem neuen Buch den Leser durch die wichtigsten Ereignisse auf dem westlichen Kriegsschauplatz, beginnend mit den ersten Tagen der Mobilmachung und ihrer Vorgeschichte. Mit einem wichtigen Kapitel gegen das „perfide Albion“ schließt er seine Schilderungen. Was Fendrich uns über die Kämpfe im Elsaß und in Lothringen, über die Schlacht an der Wisne, den Fall von Antwerpen usw. erzählt, das rollt sich naturgetreu vor dem geistigen Auge des Lesers ab. Süßche Kopfleisten von Willy Pland zieren die einzelnen Abschnitte, und einige Ubersichtskärtchen begleiten den Text. Das Buch, dem der Verlag in der Ausstattung große Liebe entgegenbrachte, wird bald seinen Weg durch die Kriegsliteratur sich bahnen und in ihr einen Ehrenplatz einnehmen.